

## **8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006**

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.06.2023 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende achte Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land vom 01.12.2006 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 06.12.2006), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 15.01.2020 (veröffentlicht unter [www.zvros.de/bekanntmachungen am 28.01.2020](http://www.zvros.de/bekanntmachungen_am_28.01.2020)) geändert wurde, wird § 12 Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rostock, den 21.08.2023

Susanne Dräger  
Verbandsvorsteherin

Veröffentlicht unter: [www.zvros.de/bekanntmachungen](http://www.zvros.de/bekanntmachungen) am 05.09.2023

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).